

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Olaf Duge (GRÜNE) vom 03.05.2013

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/7882 -

Betr.: Gartenstadtsiedlung Berne: Amputierter Ensembleschutz

Die Gartenstadtsiedlung Berne wurde bisher in Gänze als erkanntes Denkmal geführt. In der Antwort zur Kleinen Anfrage Drs. 20/7135 antwortet der Senat auf die Frage 1, dass die Gebäude des Siedlungsteils zwischen Berner Heerweg, Saseler Straße, Meiendorfer Stieg und Berner Brücke aufgrund von Bauschäden nicht mit angemessenen Mitteln dauerhaft überlieferungsfähig seien. Dieser älteste Teil der Siedlung, der vom Denkmalschutzamt als „Sichelfläche“ bezeichnet wird, ist ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Ensembles „Gartenstadtsiedlung Berne“. Der Senat hat in seiner Antwort zur Drs. 20/7135 auch nicht die Denkmalswürdigkeit dieses Teils der Siedlung in Frage gestellt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Teil der Gartenstadtsiedlung Berne, nordöstlich des Berner Heerweges, die sogenannte „Dreiecksfläche“ (der Begriff „Sichelfläche“ ist der zuständigen Behörde nicht bekannt), ist durch die Zäsur des Berner Heerweges nicht so prägend und wie die übrigen Teile der Gartenstadt im Zusammenhang erlebbar. Die Gebäude gehören zum 2. Bauabschnitt. Die Gebäude des 1. Bauabschnittes sind mit diesen nicht vergleichbar, sie sind nicht von Friedrich R. Ostermeyer, sondern von C. Prestinari konzipiert, weisen ein anderes Größenkonzept (ca. 75-100 m² gegenüber 56-66 m² auf der Dreiecksfläche) und eine andere Bautechnik auf (Keller haben Holzbalkendecken und keine Betondecken wie auf der Dreiecksfläche).

Die auf der Dreiecksfläche befindlichen 15 Häuser (13 Doppelhäuser, ein Drei- und zwei Vierspänner) sind Bestandteil der Siedlung, weisen aber keine städtebaulichen Besonderheiten oder Prägungen wie der übrige Teil der Siedlung mit Sichtachsen und Platzbildungen auf. Der Denkmalwert dieser Bauten ergibt sich allein aus der Zugehörigkeit zur Siedlung.

Der Zuschnitt der Grundstücke in diesem Bereich ist mit knapp 1000 m² je Wohnhaushälfte ähnlich wie in den anderen Teilen der Siedlung, die Wohnfläche mit 56-66 m² in Relation gering. Durch die Konstruktion der Gebäude mit nicht ausreichend eingebundenen Fundamenten und Kappendecken mit geringer Betonüberdeckung treten in diesen Bauten, anders als in den übrigen Teilen der Siedlung, bauzeitlich bedingte Schäden auf. Diese vorgefundenen Schäden sind grundsätzlich behebbare durch nachträgliche Fundamentierung, Verstärkung der Bodenplatte, Behandlung und Überdeckung der Decken. Dabei ginge in den Kellern jedoch erhebliche historische Substanz verloren, die lichte Höhe der Räume würde sich auf 1,80 m reduzieren, eine Nutzbarkeit würde damit nicht bzw. nur sehr eingeschränkt gegeben sein.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *In welchem Maße wird der Wert des gesamten Ensembles durch die Herausnahme der „Sichelfläche“ aus dem denkmalgeschützten Gebiet gemindert?*

Der Denkmalwert des Ensembles ist auch bei Herausnahme der „Dreiecksfläche“ gegeben.

2. *Wie viele Gebäude mit wie vielen Wohneinheiten befinden sich auf der „Sichelfläche“?*

Auf der „Dreiecksfläche“ befinden sich 15 Gebäude mit 37 Wohneinheiten.

3. *Zur Begründung für die Herausnahme der „Sichelfläche“ aus dem denkmalgeschützten Ensemble wurde angeführt, dass dieser Teil der Siedlung nicht mit angemessenen Mitteln dauerhaft überlieferungsfähig sei. Ist die Formulierung identisch mit der ansonsten vom Denkmalschutz befreienden Wirkung (Abrissmöglichkeit) der Unwirtschaftlichkeit? Wenn nicht, worin besteht dann der Unterschied?*

Ja. Im Übrigen: entfällt.

4. *Der Senat schreibt in seiner Antwort zur Drs.20/7135 zur Frage 1, dass die Überlieferungsfähigkeit des Ensembles Gartenstadt Berne "überprüft" wurde.*
- a. *Wie und durch wen wurde die Überlieferungsfähigkeit überprüft.*
 - b. *Welche Entscheidungsgrundlagen wurden von wem bereitgestellt, um die Überlieferungsfähigkeit zu prüfen?*

Das Denkmalschutzamt hat die Erhaltensfähigkeit durch beispielhafte Inaugenscheinnahme und die Anforderung von Gutachten vom Eigentümer geprüft.

Von der Genossenschaft wurde eine umfangreiche Stellungnahme von Herrn Dr. Geerd Dahms zum Denkmalwert zur Verfügung gestellt. Entscheidungsgrundlage zum Denkmalwert sind jedoch die Gutachten durch die Inventarisierung des Denkmalschutzamtes. Zur Erhaltensfähigkeit wurden durch die Genossenschaft Bauuntersuchungen zu den Gebäuden Berner Heerweg 476, 486, 488, Meindorfer Stieg 8,9 und 15 zur Verfügung gestellt.

- c. *Von welchem Gebäude auf der Fläche der "Sichelfläche" lagen nachgewiesenermaßen welche Bauschäden bei der Entscheidung über die Überlieferungsfähigkeit vor?*

An den bis heute begutachteten acht Wohneinheiten wurden durchgängig folgende Mängel festgestellt:

- Nicht ausreichende Einbindetiefen der Fundament
- Vollständig durchkarbonisierte Betonteile (Kellerwände/-decken)
- Für heutige Wohnzwecke nicht ausreichend dimensionierte Decken- und Dachtragwerke

Unterschiedlich fielen die Ergebnisse hinsichtlich der Stahlkorrosion der Bewehrungsstäbe in den Unterzügen und Decken sowie die Betonhärten aus.

- d. *Ist der bauliche Zustand aller Gebäude auf der „Sichelfläche“ in einem identischen Zustand? Wenn nein, welche Unterschiede gibt es?*

Die Schadensbilder sind ähnlich, durch die handwerklich-manuelle Bauweise treten Unterschiede in der Qualität der Baustoffe und ihrer Verwendung auf.

- e. *Wurde der Nachweis erbracht, dass sämtliche Gebäude auf der "Sichelfläche" nicht mit angemessenen Mitteln überlieferungsfähig sind? Wenn nicht, von welchen Gebäuden lag der Nachweis nicht vor?*

Nein, aktuell liegen technische Untersuchungsergebnisse für acht Wohneinheiten in sechs verschiedenen Gebäuden vor, siehe Antwort zu 4. a) und b).

- f. *Nach einschlägigen Informationen wurde das auf der „Sichelfläche“ befindliche Haus Berner Heerweg 484 grundsaniert. Das Haus wurde entkernt, der Keller freigelegt und mit einer Drainage versehen und mit einem Anbau vergrößert. An den Kosten der Sanierung soll sich die Genossenschaft beteiligt haben. Für das Haus mit der Nr. 486/88 soll der Keller durch die Genossenschaft begutachtet, als stabil befunden und instand gesetzt worden sein. Wurde geprüft, ob sich auch für diese*

Häuser mit den Nummern 484 und 486/88 eine dauerhafte Überlieferung mit angemessenen Mitteln nicht darstellen lässt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Die beispielhafte Untersuchung der in der Antwort zu 4. a) und b) genannten Bauten gab ausreichende Hinweise auf den ungewöhnlich schlechten Erhaltungszustand der baugleichen Häuser in der Dreiecksfläche.

- g. *Würde der Abriss von nur einigen Gebäuden (ca. ein bis drei) auf der "Sichelfläche", deren Überlieferungsfähigkeit mit angemessenen Mitteln dauerhaft nicht darstellbar ist, den Denkmalschutz auch für diesen Teil des Ensembles rechtfertigen? Wenn nein, warum nicht?*

Nein, siehe Antwort zu 4. f) sowie Vorbemerkung.

- h. *Auf der der "Sichelfläche" gegenüberliegenden Seite des Berner Heerweges befinden sich ebenfalls Häuser des 1. Bauabschnittes der Berner Siedlung. Wurden diese Häuser in der gleichen Art und Weise wie die Häuser auf der "Sichelfläche" erbaut? Warum lässt sich die Überlieferungsfähigkeit dieser Häuser im Gegensatz zu denen auf der "Sichelfläche" mit angemessenen Mitteln darstellen?*

Siehe Vorbemerkung.

5. *Auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.20/7135 antwortet der Senat: "Im Übrigen nimmt der Senat zu Initiativen anderer Verfassungsorgane im Rahmen parlamentarischer Beratungen keine Stellung". Da die Beratungen in der Bürgerschaft nun abgeschlossen sind und das Gesetz durch die Bürgerschaft beschlossen wurde, bitte ich den Senat nun, die in meiner Kleinen Anfrage Drs.20/7135 unter 3. gestellte Frage zu beantworten.*

Es entspricht dem politischen Verständnis des Senats von einer Zusammenarbeit zwischen Parlament und Regierung, dass Ersuchen der Bürgerschaft beantwortet werden, wenn sich der Senat eine abschließende Meinung gebildet hat. Zu dem Ersuchen, auf das in der Frage Bezug genommen wird (Drs. 20/7238), hat sich der Senat noch keine Meinung gebildet.